

B E S T Ä T I G U N G
über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe gemäß
Allgemeinverfügung der Stadt Offenbach
zur Corona-Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen
zur Vorlage in der Kita

Daten zur erziehungsberechtigten Person:

(Vorname, Name, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Alleinerziehend: Ja Nein
(Zur Definition s. nachfolgend Nr. 32)

Name des Kindes / der Kinder:

(Vorname, Name)

Daten zum Arbeitgeber / Dienstherrn:

(Name, Straße, Nr., PLZ, Ort, Tel., E-Mail-Adresse für eventuelle Rückfragen)

Bestätigung des Arbeitgebers / Dienstherrn:

(Bei Alleinerziehenden bitte die Berufstätigkeit im Folgenden unter Nr. 32 bestätigen.)

Hiermit bestätige ich als Arbeitgeber / Dienstherr, dass die o.g. Person bei mir beschäftigt ist und zu einer der nachfolgend aufgeführten Personengruppen gehört.

Datum, Unterschrift

Stempel

Bitte zutreffende Personengruppe ankreuzen (x)

1. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes sowie Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien mit Vollzugsaufgaben
2. Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche)
3. Mitarbeiter*innen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
4. Richter*innen, Staatsanwält*innen sowie Amtsanwält*innen der Justiz
5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
6. Bedienstete von Rettungsdiensten
7. Helfer*innen des Technischen Hilfswerkes
8. Helfer*innen des Katastrophenschutzes
9. Mitarbeiter*innen in Gesundheitseinrichtungen:
Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen
Und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
(vgl. Erläuterungen zu Nr. 9 der Anlage)
10. Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - Altenpfleger*innen
 - Altenpflegehelfer*innen
 - Anästhesietechnische Assistent*innen
 - Ärzt*innen
 - Apotheker*innen
 - Desinfektor*innen
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
 - Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
 - Hebammen
 - Krankenpflegehelfer*innen
 - Medizinische Fachangestellte n
 - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent*innen
 - Medizinisch-technische Radiologieassistent*innen
 - Medizinisch-technische Assistent*innen für Funktionsdiagnostik
 - Notfallsanitäter*innen

- Operationstechnische Assistent*innen und Anästhesietechnischen Assistent*innen
- Pflegefachkräfte
- Pharmazeutisch-technische Assistent*innen
- Rettungsassistent*innen
- Zahnärzt*innen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeut*innen
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen
11. Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
12. Beschäftigte in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen stationären oder teilstationären Einrichtungen, die keine Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind
13. Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen
14. Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen
15. Beschäftigte bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
16. Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
17. Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen befasst sind
(umfasst Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und Wohngeldgesetz)
18. Mitarbeiter*innen der örtlichen Ordnungsbehörden
19. Mitarbeiter*innen der Kfz-Zulassungsstelle
20. Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (vgl. Erläuterungen zu Nr. 19 der Anlage)
Gesonderte Bescheinigung, darüber erforderlich, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten **zwingend erforderlich** ist.
21. Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind
Gesonderte Bescheinigung, darüber erforderlich, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten **zwingend erforderlich** ist.
22. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Telemedien
Nachweis Arbeitgeber, darüber erforderlich, dass Tätigkeit der/des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes **zwingend erforderlich** ist.

- 23. Soldatinnen und Soldaten nach § 1 des Soldatengesetzes,
sowie Mitarbeiter*innen der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden
Einsätze der Bundeswehr **erforderlich sind**
- 24. Schulleiter*innen, Personal des Schulträgers im Sinne des § 156 Nr. 1 des Hessischen
Schulgesetzes sowie Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und
Durchführung des Präsenzunterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen befasst sind
- 25. Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im
Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind
- 26. Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung
und Wissenschaftsverwaltung sowie in Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle
ausüben müssen
- 27. Rechtsanwällt*innen sowie Notarinnen und Notare
- 28. Mitglieder von Verfassungsorganen
- 29. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- 30. Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen,
- 31. Inhaber von und Beschäftigte in Betrieben des Gebäudereiniger-Handwerks nach der Handwerksordnung
- 32. Berufstätige und studierende Alleinerziehende
(Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben
und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen)

Von der erziehungsberechtigten Person auszufüllen:

Ich versichere, dass mein Kind (gilt für alle o.g. Kinder) und alle Angehörigen meines Hausstandes

1. keine Krankheitssymptome aufweisen,
2. nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind oder
3. nicht in Quarantäne sind bzw. unter Schutzmaßnahmen bei Ein- und Rückreise stehen.

Achtung! Nr. 2 gilt nicht soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in medizinischen und pflegerischen Berufen (s. oben Nr. 10) in Kontakt mit infizierten Personen stehen.

Achtung! Nr. 3 gilt nicht für Angehörige des gleichen Hausstandes, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit bei einer deutschen Fluggesellschaft aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik eingereist sind, wenn der Auslandsaufenthalt auf den Flug beschränkt geblieben ist und das Flugzeug im Ausland nicht verlassen wurde.

H I N W E I S:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass unrichtige Angaben zur Entziehung des Notbetreuungsplatzes auf Basis der diesem Formular zugrundeliegenden Allgemeinverfügung, führen können.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita geben, obwohl für diese keine Ausnahme gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.

Datum:

Unterschrift erziehungsberechtigte Person

Anlage

Ergänzende Ausführungen zu einzelnen Berufsgruppen:

Zu Nr. 9: Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 Infektionsschutzgesetz:
 - Krankenhäuser,
 - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Dialyseeinrichtungen,
 - Tageskliniken,
 - Entbindungseinrichtungen,
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz:
 - Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten (nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessisches Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen)

Zu Nr. 19: Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen; dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge außer Betracht.

(Nur mit zusätzlichem Nachweis durch den Arbeitgeber, dass die Tätigkeit zwingend erforderlich ist)

Fundstelle der Rechtsgrundlage: <https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/BJNR095800016.html>

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen, die besonders wichtige Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in den nachfolgenden Sektoren erbringen und deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

1. Sektor Energie (§ 2 BSI-KritisV)

Zum Sektor Energie gehören die Stromversorgung, die Gasversorgung, die Kraftstoff- und Heizölversorgung und die Fernwärmeversorgung.

Die Stromversorgung und Gasversorgung werden in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie Förderung, Transport und Verteilung von Gas erbracht. Die Kraftstoff- und Heizölversorgung wird in den Bereichen Rohölförderung und Produktherstellung, Öltransport sowie Kraftstoff- und Heizölverteilung erbracht. Die Fernwärmeversorgung wird in den Bereichen Erzeugung von Fernwärme und Verteilung von Fernwärme erbracht.

2. Sektor Wasser (§ 3 BSI-KritisV)

Zum Sektor Wasser gehören die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung wird in den Bereichen Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung von Trinkwasser erbracht. Die Abwasserbeseitigung wird in den Bereichen Siedlungsentwässerung, Abwasserbehandlung und Gewässereinleitung sowie Steuerung und Überwachung erbracht.

3. Sektor Ernährung (§ 4 BSI-KritisV)

Zum Sektor Ernährung gehört die Lebensmittelversorgung. Diese wird in den Bereichen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung sowie Lebensmittelhandel erbracht.

4. Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)

Zum Sektor Informationstechnik und Telekommunikation gehören die Sprach- und Datenübertragung sowie die Datenspeicherung und –verarbeitung.

Die Sprach- und Datenübertragung wird in den Bereichen Zugang, Übertragung, Vermittlung und Steuerung erbracht. Die Datenspeicherung und –verarbeitung wird in den Bereichen Housing, IT-Hosting und Vertrauensdienste erbracht.

5. Sektor Gesundheit (§ 6 BSI-KritisV)

Zum Sektor Gesundheit gehören die stationäre und medizinische Versorgung, die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper sowie die Laboratoriumsdiagnostik.

Die stationäre und medizinische Versorgung wird in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie, Unterbringung/Pflege und Entlassung erbracht. Die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind, wird in den Bereichen Herstellung und Abgabe erbracht. Die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen Körper wird in den Bereichen Herstellung, Vertrieb und Abgabe erbracht. Die Laboratoriumsdiagnostik wird in den Bereichen Transport und Analytik erbracht.

6. Sektor Finanz- und Versicherungswesen (§ 7 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören die Bargeldversorgung, der kartengestützte Zahlungsverkehr, der konventionelle Zahlungsverkehr, die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften, die Versicherungsdienstleistungen. Die Geschäfte sollen möglichst nicht im direkten Kundenkontakt abgewickelt werden.

Die Bargeldversorgung wird in den Bereichen Autorisierung einer Abhebung, Einbringen in den Zahlungsverkehr, Belastung Kundenkonto und Bargeldlogistik erbracht. Der kartengestützte Zahlungsverkehr wird bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge in den Bereichen Autorisierung, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung Kundenkonto und Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers erbracht. Der konventionelle Zahlungsverkehr wird bei Zahlungsvorgängen mittels Überweisung und Lastschrift in den Bereichen Annahme einer Überweisung oder Lastschrift, Einbringen in den Zahlungsverkehr sowie Belastung und Gutschrift Kundenkonto erbracht.

Die Verrechnung und Abwicklung von Wertpapier- und Derivatgeschäften wird in den Bereichen Verrechnung von Wertpapiergeschäften und Derivaten, Verbuchung Wertpapiere und Verbuchung Geld erbracht. Versicherungsdienstleistungen werden im Bereich Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen erbracht.

7. Sektor Transport und Verkehr (§ 8 BSI KritisV)

Zum Sektor gehören der Personen- und Güterverkehr.

Dieser wird durch die Verkehrsträger Luftverkehr, Schienenverkehr, Binnen- und Schifffahrt, Straßenverkehr sowie verkehrsträgerübergreifend im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in der Logistik erbracht.